

# **B e t r e u u n g s o r d n u n g**

## **für das Betreuungsangebot der Verbandsgemeinde Linz an der Bürgermeister-Castenholtz-Schule Grundschule Linz**

### **§ 1**

#### **Träger und Aufgaben**

- (1) Die Verbandsgemeinde Linz bietet als Träger ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Bürgermeister-Castenholtz-Schule Linz für die Kinder des Einzugsbereiches an. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern.
- (3) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.
- (4) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören der vollständig ausgefüllte Aufnahmebogen und eine Lastschriftinzugsermächtigung.
- (2) Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres). Der Anmeldebeginn für das neue Schuljahr ist der 15. Januar. Anmeldeschluss ist der 15. April.
- (3) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze (§ 3) unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
  1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
  2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
  3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
  4. Kinder die bereits im vorangegangenen Schuljahr angemeldet waren,
  5. Geschwisterkinder,
  6. sonstige Kinder.

### § 3

#### Betreuungsplätze, -zeiten

- (1) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Stundenplänen der Kinder und sind von Montag bis Donnerstag in den Klassen 1 und 2 von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und in den Klassen 3 und 4 von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Anzahl der Betreuungsplätze ist insgesamt auf 35 beschränkt und erhöht sich ab 13.00 Uhr nicht.
- (2) Am Freitag wird eine Betreuung zu denselben Zeiten und jedoch mit anderen Kapazitäten angeboten und ist den Ganztagschulkindern und den Kindern vorbehalten, die bereits von Montag bis Donnerstag die Betreuende Grundschule besuchen.

<b>Klassenstufen 1 und 2 12.00 – 13.00 Uhr</b>		<b>Alle Klassenstufen 1,2 und 3,4 von 13.00 bis 14.00 Uhr</b>	
Anzahl der Plätze Montag bis Donnerstag	35	Anzahl der Plätze Montag bis Donnerstag	35
Anzahl der Plätze Freitag	50	Anzahl der Plätze Freitag	50

- (3) Eine Anmeldung für einzelne Wochentage, ausgenommen Kinder entsprechend Absatz (2), ist nicht möglich.
- (4) Ein vorzeitiges Abholen oder Abmelden für einzelne Tage ist grundsätzlich nicht gestattet. In pädagogisch begründeten vereinzelt Ausnahmefällen muss dies spätestens am betreffenden Tag bis 11.00 Uhr telefonisch im Sekretariat der Schule angemeldet werden.

#### § 4 Teilnahme am Mittagessen

- (1) Im Rahmen der Betreuenden Grundschule können die Kinder zusätzlich am Mittagessen der Ganztagschule von Montag bis Donnerstag – außer Freitag teilnehmen. Eine Teilnahme an einzelnen Tagen ist nicht möglich.
- (2) Werden im Rahmen eines Betreuungsangebotes Mahlzeiten eingenommen, werden die Essenskosten monatlich seitens der VGV Linz in Rechnung gestellt und sind zu dem im Bescheid genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (3) Die Kosten pro Mahlzeit sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

## **§5**

### **Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Eine Abmeldung ist nur zum Schluss eines Schuljahres möglich.
- (2) Lässt sich das Betreuungsangebot wegen veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, aus Kostengründen, Senkung der Teilnehmerzahl unter 8, mangelnder Räumlichkeiten, fehlender Betreuungspersonen oder sonstigen gravierenden Gründen nicht mehr aufrechterhalten, kann die Verbandsgemeindeverwaltung den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen.
- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn
  - a) durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
  - b) andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
  - c) die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
  - d) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

## **§ 6**

### **Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft, für die Wege von der Grundschule sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Sollten Kinder die Schule vorzeitig verlassen (§3 Abs. 4) liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Grundschule und bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die sich auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule ereignen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Ansprüche auf Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn vom direkten Weg abgewichen, dieser verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

## **§ 7**

### **Beitragsbemessung und Beitragszahlung**

- (1) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach der Art und dem Umfang des Betreuungsangebotes. Die Beiträge werden gesondert ermittelt und festgesetzt und sind dem

Anmeldeformular zu entnehmen. Grundlagen hierfür sind insbesondere Umfang des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeit, Höhe der Personalkosten, durchschnittliche Kinderzahlen in der Betreuung sowie die Höhe des zu erwartenden Landeszuschusses.

(2) Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung zum Teil zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei. Daher sind Elternbeiträge auch bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung (§5) in voller Höhe zu bezahlen.

(3)

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Betreuungsordnung tritt zum 01.05.2013 in Kraft.

Linz, 25.04.2013

---

H.-G. Fischer, Bürgermeister  
der Verbandsgemeinde Linz a.R.

---

C. Pöppel, k. Schulleiter  
der BGM-Castenholtz-Schule Linz a.R.